

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 130.

Leipzig, Mittwoch den 9. Juni.

1875.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem die Abtheilung C. (Eintragung früher ertheilter Privilegien) der von dem unterzeichneten Curatorium geführten Eintragsrolle gemäß §. 60. des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, bereits am 1. April 1871 geschlossen worden ist, werden nunmehr in dieser Eintragsrolle nur noch die in den §§. 6., 11. und 52. des angezogenen Gesetzes (Bundes-Gesetzblatt 1870, Seite 339 u. ff.) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

- a. auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Compositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind (Abtheilung A.), und
- b. auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens — Beginn und bez. Vollendung — vorbehaltenen Uebersetzungen (Abtheilung B.).

Nach Maßgabe der vom Bundeskanzler-Amte erlassenen Instruction über die Führung der Eintragsrolle vom 7. December 1870 ist der Antrag auf eine der vorbereiteten Eintragungen schriftlich oder zu Protokoll bei uns zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragschein) nur auf beson-

deres Verlangen ertheilt. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Rolle betreffen, sind stempelfrei. Für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle ist eine Gebühr von je 1 M. 50 Pf. im voraus zu entrichten oder auf Wunsch des Antragstellers mittelst Postvorschuß einzuziehen.

Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedermann gestattet.

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Leipzig, am 3. Februar 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig

als

Curatorium der Eintragsrolle.

Dr. Koch.

Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

In ca. 14 Tagen erscheint:

Verzeichniß der Sortimentshandlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder des Leipziger Verlegervereins seit mindestens einem Jahre in Rechnung stehen und ihre Verpflichtungen gegen dieselben in der Oster-Messe 1875 ordnungsmäßig erfüllt haben.

Exemplare dieser Liste sind von der Commission des Vereins durch Herrn B. Schlicke für 75 Pf. baar zu beziehen.

Leipzig, im Juni 1875.

Die Commission des Leipziger Verlegervereins.

Nichtamtlicher Theil.

Der Buchhandel und die Presse.

Unter dieser Ueberschrift bringt das Berliner Fremden- und Anzeigebblatt vom 29. Mai folgenden beachtenswerthen Artikel:

»Es ist bisher eine ernste Pflicht der Presse gewesen, von den literarischen Erzeugnissen des Buchhandels den Lesern nicht allein Kenntniß zu geben, sondern, insoweit der Stoff dem Leserkreis entsprach, dieselben auch mehr oder minder eingehend zu beurtheilen. Die Presse wurde durch Uebersendung von Novitäten dazu in den Stand gesetzt und der Buchhändler unterstützte gewöhnlich die Empfehlung der Zeitung durch wiederholte Ankündigung des betreffenden Buches im Inseratentheile.

Jetzt, nachdem die Zeitungen sich in großer Zahl vermehrt haben, ist der Verleger weder im Stande, allen Zeitungen Recensions-Exemplare zu liefern, noch ihnen Inserate zu geben, das ist selbstverständlich, denn die Unkosten für solche Leistungen würden die ohnehin schon theuren Bücher noch mehr belasten.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Diejenigen Zeitungen aber, welche noch mit zahlreichen Novitäten bedacht werden, haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß einzelne Verleger in etwas zu ausgiebiger Weise die Zeitungen ausnützen wollen.

Nicht allein, daß sich die Ankündigungen von Büchern in den Zeitungen von Jahr zu Jahr vermindern, woran die erhöhten Insertionspreise nicht ohne Schuld sein mögen, so werden obenein Anforderungen an die Redactionen gestellt, welche nicht immer schicklich genannt werden können und die wir hier beleuchten wollen.

Es mag leider vorkommen, daß einzelne Redactionen mit den aufgesammelten Recensions-Exemplaren einen Handel beim Antiquar treiben; wir finden es deshalb gerecht, wenn die Verleger solche Exemplare auf dem Umschlag durch einen Stempel kennzeichnen, obgleich dadurch immerhin der Verdacht des Verkaufs ausgesprochen ist; es ist aber als unschicklich zu bezeichnen, wenn auf dem Titel die Bemerkung zu lesen ist: „Recensions-Exemplar“ oder „Zur